

V E R T R A G
für
Wartung und Inspektion
von
Photovoltaik-Anlagen

Gebäude und
Standort der Anlage:

TU Dortmund
Campus Nord und Süd

Betreiber der Anlage(n):

TU Dortmund, Dez 6 TB.3

Vertragsnummer des
Auftraggebers¹⁾

.....

Zwischen

Technische Universität Dortmund
August – Schmidt – Straße 4
44227 Dortmund

vertreten durch

den Rektor

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –

und der Firma²⁾

.....

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

(Erläuterungen zum Vertrag - eingerückt und kursiv - sind nicht Vertragsbestandteil)

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Bestandteile des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind nachfolgende Leistungen für die in der Bestandsliste (siehe Anlage 1) vom 28.08.2026 aufgeführte(n) Anlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte:

- ☒ Inspektion und Wartung (Abschnitt 2.1)
- ☒ Instandsetzung und Verbesserung (Abschnitt 2.2)
- ☒ Andere Instandsetzungsarbeiten, welche nicht unter Abschnitt 2.2 zu finden sind (Abschnitt 2.3)
- ☒ Störungsbeseitigung außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine (Abschnitt 2.4)
- ☒ Leistungsbeschreibung/ Arbeitskarte/n (Anlage 2)
- ☒ Besondere Vereinbarungen (Anlage 3)
- ☐ Anlagenpass (Anlage 4)

Weiterhin gelten die Punkte 3 – 15 als Vertragsgrundlage.

2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der/den Arbeitskarte/n 01 vom 20.08.2026 beschriebenen Leistungen übertragen.

Die Arbeitskarte/n ist/sind Vertragsbestandteil (siehe Anlage 2).

Die Arbeitskarten enthalten eine Auflistung allgemein üblicher Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die jedoch nicht zwingend als starre Vorgabe zu betrachten sind.

Soweit dies wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann die Festlegung des Leistungsumfanges durch Auswahl von Leistungen aus der Arbeitskarte, nötigenfalls aber auch in Form von Leistungsänderungen oder -ergänzungen erfolgen und bedarfsweise den Bietern überlassen werden.

Sofern die Arbeitskarte mehrere Fristen optional vorsieht, ist die den konkreten Einsatzerfordernissen der Anlage entsprechende zu vereinbaren. Auch diesbezüglich können Abweichungen im Sinne des vorigen Absatzes notwendig sein.

In die Arbeitskarte sind auch jene Stoffe und Teile aufzunehmen, die für die Wartungsleistungen benötigt werden, und nicht Hilfsmittel im Sinne der Nr. 3.2 sind.

Mehrausfertigungen der endgültigen Arbeitskarte/n, die Bestandteil des Vertrages werden, sind vor Ort als Checkliste zu verwenden und gemäß Nr. 5.1 mit Erledigungsvermerken zu versehen.

Die Leistungen der Wartung und Inspektion, nachstehend als Wartung bezeichnet, umfassen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Anlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051, die zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (Inspektion), zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates (Wartung) und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers erforderlich sind.

Der Auftragnehmer führt die Wartung der Anlage/n und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:

- ☐ gemäß Hersteller-Instandhaltungsanweisung nach DIN EN 62446-1 (VDE 0126-23-1);²⁾ mal jährlich (nur für Anlagen, die mit Vertragsbeginn erstmalig in Verkehr gebracht werden)
- ☒ gemäß beiliegender Arbeitsanweisung/ Arbeitskarte (nur für vorhandene/n Anlage/n)

Werden bei der Wartung Fehler festgestellt, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.
- 2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen.

Er hat die Arbeiten unverzüglich¹⁾

- ☒ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen (7:30 – 16:00 Uhr).
- ☐ auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) und zwar

Da der geforderte Umfang der Einsatzbereitschaft die Kosten wesentlich beeinflusst, ist - soweit möglich - zu vereinbaren, dass Störungen innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beseitigen sind.

Ist zu erwarten, dass die Störungsbeseitigung erhebliche Kosten verursacht und kann zudem eine Unterbrechung des Betriebes der Anlage hingenommen werden, ist der Auftragnehmer zunächst nur aufzufordern, die Ursachen der Störung zu ermitteln und die voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung anzugeben.

3 Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Die sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten des Betreibers werden durch den Abschluss eines Wartungsvertrages nicht eingeschränkt.

- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den Auftragnehmer zu entsorgen.

- 3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle

Dezernat 6, bei der Leitwarte (Tel. 0231 755 3333)

.....
(Anschrift, Telefon)

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage/n zu veranlassen. Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- 3.5 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der bestehenden Vorschriften andere Vereinbarungen zu diesem Vertrag notwendig werden, hat er den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen.

4 Besondere Vereinbarungen

- ☐ Es werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
- ☒ Die Vereinbarungen gemäß Anlage 3 „Besondere Vereinbarungen“ sind zu beachten.

5 Ausführung der Leistung

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.

- 5.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Entgelt- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- 5.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt¹⁾

Abteilung 6TB.3: Elektromeister Bereichswerkstätten

.....

die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

- 5.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.
- 5.5 Die Wartung ist¹⁾

- ☒ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (7:30 – 16:00 Uhr) durchzuführen
- ☐ zu folgenden Zeiten durchzuführen:

In Absprache mit dem Auftraggeber können auch abweichende Arbeitszeiten für bestimmte Instandhaltungsmaßnahmen vereinbart werden.

- 5.6 Die jeweils aktuelle Fassung der Fremdfirmenrichtlinie (FFR) der TU Dortmund ist zu beachten und einzuhalten.

6 Vergütung

- 6.1 Für die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n wird/werden nachstehende jährliche Vergütung/en unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart²⁾:

Für Nr.1 Ort: Heizwerk	von	€
Für Nr.2 Ort: HGÜ	von	€
Für Nr.3 Ort: ISF-Halle	von	€
Für Nr.4 Ort: MB III	von	€
Für Nr.5 Ort: Großtagespflege	von	€
Summe		€
+ Umsatzsteuer 19	%	€
Gesamtbetrag		€

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- die Wartung nach Nr. 2.1
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2 mit Lieferung benötigter Klein-/ Ersatzteile bis zum Nettowert von insgesamt 50 € je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über 50 € je Teil werden gesondert vergütet)
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe

- die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen
- alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge

6.2 Leistungen nach Nr. 2.4 werden wie folgt vergütet (netto)²⁾:

Stundenverrechnungssatz:

Obermonteur	 €
Monteur	 €
Helfer	 €

Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit

Überstunden	 %
Nacht-/Schichtarbeit	 %
Sonn-/Feiertagsarbeit	 %

Fahrtkosten (An- und Abfahrt):	 €/Auftrag
Entfernung Einsatzort – nächstgelegene Niederlassung	 km
km-Pauschale pro Fahrtkilometer	 €/km

Für die Fahrtzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet.

6.3 Die Vergütung nach Nr. 6.1 ist - ausschließlich der Umsatzsteuer - für eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten Festpreis (Regelungen zur Vertragslaufzeit s. Nr. 10.1).

Ändert sich nach Ablauf dieser Frist das maßgebende Entgelt, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K * (P_A + P_E * \frac{E_n}{E})$$

Dabei bedeuten²⁾:

K	= Vergütung - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot
K _n	= neue Vergütung
P _A	= = Allgemeinkostenanteil
P _E	= = Entgeltkostenanteil (P _A + P _E = 1)
E	= = €/Std. = Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot
E _n	= neues Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe

Maßgebender Tarifvertrag²⁾

.....
 Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt
 (bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarun-
 gen)

Maßgebende Entgeltgruppe²⁾

.....
 (z.B. auf Grundlage der ERA – Entgelttabelle, Monatsgrundentgelt eines Facharbeiters der Ent-
 geltgruppe 7)

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung
 des maßgebenden Entgeltes durch den Auftragnehmer.

6.4 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die Leistung für die Laufzeit des Vertrages zu einem Festpreis anbiete(n), wenn die Bieterangaben im Punkt 6.3 nicht vollständig von mir/uns ausgefüllt wurden.

6.5 Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.2 oder 2.4 benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

6.6 Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Wartung der Anlage/n wird für zur Erfül-
 lung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt. Dies gilt auch für Teil-
 elieferungen.

6.7 Die Vergütung wird gezahlt:

☒ jährlich nach erfolgter Leistungserbringung

☐ in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung

☐

Die Erfüllung der berechtigten Entgeltforderungen erfolgt binnen 30 Tagen nach
 Rechnungszugang.

7 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

8 Haftung

8.1 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an
 den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder
 seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung
 begrenzt für

Sachschäden auf	500.000	€	je Schadensfall
höchstens aber	1.000.000	€	insgesamt

Vermögensschäden auf	100.000	€ ¹⁾	je Schadensfall
höchstens aber	500.000	€	insgesamt

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

- 8.2 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

Sachschäden	1.000.000	€ ¹⁾
Vermögensschäden	100.000	€ ¹⁾
Personenschäden	200.000	€ ¹⁾

9 Annahmestellen für Benachrichtigungen

Zu den Annahmestellen der Ansprechpartner sind wie folgt die jeweiligen Kontaktdaten aufgelistet.

- 9.1 Annahmestellen beim Auftraggeber während der Arbeitszeit

Abteilung 6TB.3: Elektromeister Bereichswerkstätten ¹⁾

Für weitere Details siehe auch Anlage 1 ¹⁾

In dringenden Fällen und, wenn die Annahmestellen nicht erreichbar sind, ist die Leitwarte als 24h ständig besetzte Stelle zu informieren.

Telefon: 0231 - 755 - 3333 ¹⁾

- 9.2 Annahmestellen beim Auftraggeber außerhalb der Arbeitszeit

Name: Leitwarte ¹⁾

Telefon: 0231 - 755 - 3333 ¹⁾

- 9.3 Annahmestellen beim Auftragnehmer

Name: ²⁾
 Telefon: ²⁾
 E-Mail: ²⁾
 Vertreter: ²⁾
 Telefon: ²⁾
 E-Mail: ²⁾

Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

10 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

10.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt ¹⁾ oder ³⁾

- ☒ am
- ☒ Der Vertrag wird auf die Dauer von 4 (zus. Option 2 + 2 Jahre Verlängerung) Jahren geschlossen.
- ☐ an dem der Abnahme der Bauleistung folgenden Tag und beträgt Jahre.
- ☒ Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- ☐ Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

Die Neuausschreibung des Wartungsvertrages ist rechtzeitig vor Ende des Vertragszykluses zu prüfen. Die Möglichkeit der stillschweigenden Vertragsverlängerung darf nicht zur unbeschränkten Verlängerung von Bestandsverträgen missbraucht werden.

10.2 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a) der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist
- b) die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen
- c) die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen
- d) der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB)
- e) der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist
- f) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- g) der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- h) der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“.
- i) der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB

(Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

10.3 Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

10.4 Werden die in der/n Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

Die Absicht, Anlagen außer Betrieb zu setzen, ist dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Dabei ist die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Außerbetriebsetzung anzuzeigen.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme gegebenenfalls erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

10.5 Werden die in der/n Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

Wesentliche Änderungen an den auszuführenden Leistungen der Anlage/n oder des Vertrages können zur Neuausschreibung verpflichten.

11 Pflichten des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

11.2 Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte
keine ¹⁾

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

12 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

13 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

14 Schriftform und salvatorische Klausel

☐ vom AG anzukreuzen
len

1) vom AG auszufüllen
10

2) vom AN auszufül-

3) nach Abnahme auszufüllen

4) nicht zutreffendes streichen

5) vom AN anzukreuzen

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z.B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).
- 14.2 Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

15 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- ☒ Anlage 1: Bestandsliste/n und Betriebsort/e von Anlage/n
- ☒ Anlage 2: Leistungsbeschreibung (Arbeitskarte)
- ☒ Anlage 3: Besondere Vereinbarungen
- ☐ Anlage 4: Anlagenpass
- ☐ Anlage 5: Gefährdungsbeurteilung

Für den Auftraggeber: ¹⁾

Dortmund, den
(Ort) (Datum)

Für den Auftragnehmer: ²⁾

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Dienststempel/ Unterschrift/en)

.....
(Unterschrift/en)